Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 48 (1941)

Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

No. 12 48. Jahrgang Zürich, Dezember 1941

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie", Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 910.880
Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof", Limmatquai 4, Telephon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie", Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Kriegswirtschaftliche Maßnahmen der Schweiz. — Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Bulgarien. — Zahlungsverkehr mit Frankreich. — Australien: Verkaufssteuer. — Kolumbien: Blockierte schweizerische Forderungen. — Britische Leinenausfuhr nach den Vereinigten Staaten. — Brasilianisches Textilausfuhrverbot. — Schweiz: Verband Schweizer. Schappespinnereien. — Frankreich: Aus der französischen Textilindustrie; Umsatz der Seidentrocknungsanstalt Lyon. — Seidenzucht in der Slovakei. — Italien: „Italrayon". — Italienische Baumwolle. — Moderne Kleinmusterung für Möbelstoffe. — Die Webschulkorporation Wattwil. — Erste Schweizer Modewoche, Zürich 1942. — Die neuen Farbenkarten des italienischen Mode-Institutes für Frühjahr und Sommer 1942. — Erste Schweizerische Ausstellung für Neustoffe. — 26. Schweizer Mustermesse 1942. — Die neuesten Fortschritte in der Anwendung der Farbstoffe. — Der Weg zum Markenschutz. — „Verkaufs-Dienst". — Berufswahl und Volkszählung. — Wohltätigkeit und Textilrationierung. — Firmen-Nachrichten. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten V. e. S. Z. und A. d. S.: Unsere Halbjahrhundertfeier! Verdankungen; Mitgliederbeiträge; Monatszusammenkunft; Stellenvermittlungsdienst. — V. e. W. v. W.: Die Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Neue Textilkarte. — Durch Verfügung Nr. 13 T des Kriegs-, Industrie- und -Arbeitsamtes ist am 13. November 1941 eine neue, dritte Textilkarte in Kraft gesetzt worden. Die zweite Textilkarte vom 1. Juni 1941 behält ihre Gültigkeit bis zum 30. Juni 1942. Die neuen Karten enthalten gleich viel Coupons wie die bisherigen, doch wurde die Zahl der halben Coupons vermehrt. Vom 15. November 1941 an dürfen keine bisherigen Textilkarten oder Coupons mehr zur Verteilung gelangen. Ob im Laufe des Jahres 1942 eine weitere Zuteilung von Textilcoupons erfolgen kann, hängt, wie die Sektion für Textilien mitteilt, von den Rohstoffzufuhren ab.

Von Bedeutung ist die Neufassung des letzten Abschnittes des Artikels 13 der Verfügung Nr. 10 T des Kriegs-, Industrie- und -Arbeitsamtes vom 27. Mai 1941 betreffend Abgabe und Bezug rationierter Textilien. Er hat folgende Fassung erhalten: „Die Sektion für Textilien setzt den Umfang der Bezugsberechtigung fest. Sie ist ermächtigt, die Produktion von Textilien aller Art, die für die Herstellung nicht rationierter Artikel bestimmt oder geeignet sind, sowie die Produktion dieser Artikel selbst zu kontingentieren."

Die Sektion für Textilien bemerkt dazu in einem Kreisschreiben, daß sich diese Neufassung aus zwei Gründen empfohlen habe, einmal weil der bisherige Wortlaut etwas eng gewesen sei und zum andern es unter Umständen notwendig werde, neben der Einschränkung des Nachbezuges und der Produktion von Ausgangsmaterialien zur Herstellung nichtrationierter Artikel, auch die Produktion dieser Artikel selbst zu kontingentieren.

Vorschriften über die Arbeitszeit. — Durch eine Verfügung Nr. 1 vom 15. November 1941 hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement angeordnet, daß, soweit die Bedürfnisse der Landesverteidigung, der Landesversorgung, der Arbeitsbeschaffung und des Arbeitsmarktes es erfordern, vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Abweichungen von den bestehenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken zugelassen werden können. Dabei darf jedoch die durchschnittliche Dauer der Arbeitszeit, die aus dem Fabrikgesetz hervorgehende Höchstgrenze ohne triftige Gründe nicht überschreiten und die Periode, innerhalb welcher der Ausgleich der Arbeitszeit erfolgen soll, ist in der Bewilligung festzulegen. Die bewilligten Abweichungen können jederzeit zurückgezogen werden.

Vorschriften in bezug auf Decken aus Möbel- und Dekorationsstoffen. — Mit Kreisschreiben Nr. 20/1941 vom 24. November hat die Sektion für Textilien die Abgabe und den Bezug von Diwandecken und Bettüberwürfen, die aus ausgesprochenen Möbel- und Dekorationsstoffe angefertigt sind, keine Wolle enthalten und nicht zu Bekleidungszwecken verwendet werden können, mit Wirkung vom 27. November 1941 an freigegeben. Fabrikations- und Handelsbetriebe haben zu ihrer Entlastung eine Aufstellung ihrer Vorräte an freigewordenen Artikeln mit Stichtag vom 4. Juni und 27. November 1941 der Behörde einzureichen. Die Formulare sind bei der Sektion für Textilien zu beziehen. Wird die Meldepflicht nicht eingehalten, so werden auch allfällige Gesuche um Vergütung von Couponsverlusten nicht berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang bestätigt die Sektion für Textilien, daß die gewöhnlichen Steppdecken aus gewobenen Oberstoffen immerhin frei sind, auch dann, wenn die Fassung aus rationierten Geweben besteht.

* * *

HANDELSNACHRICHTEN

Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Bulgarien. — In Sofia ist am 22. November 1941 zwischen einer schweizerischen Delegation und dem bulgarischen Außenhandelsamt ein Clearingabkommen unterzeichnet worden, das die Vereinbarung vom 24. Dezember 1936 ersetzt und am 1. Dezember 1941 in Kraft getreten ist. Es regelt bis zum 30.